

Rechtssache C-35/20**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

24. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Korkein oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Januar 2020

Rechtsmittelführer:

Syyttäjä

Rechtsmittelgegner:

A

KORKEIN OIKEUS **BESCHLUSS** ... [NICHT ÜBERSETZT]

**(OBERSTES
GERICHT)** ... [NICHT ÜBERSETZT]

Öffentlich **Datum des
Beschlusses** ... [NICHT ÜBERSETZT]

21. Januar 2020 ... [NICHT ÜBERSETZT]

RECHTSMITTELFÜHRER Syyttäjä (Staatsanwalt)

RECHTSMITTELGEGNER A

GEGENSTAND Grenzverstoß in einem minder schweren
Fall

ENTSCHEIDUNG DES KORKEIN OIKEUS

Gegenstand des Verfahrens

1. In der Rechtssache geht es darum, ob dem Angeklagten A zur Last gelegt werden kann, einen Grenzverstoß in einem minder schweren Fall begangen zu haben, indem er mit einem Sportboot aus der Republik Finnland in die Republik Estland und von dort wieder zurück nach Finnland unter Überschreitung der finnischen Außengrenze gereist ist, ohne dabei einen Pass oder ein anderes Reisedokument mit sich geführt zu haben.
2. Aus Sicht des Unionsrechts geht es in der Rechtssache um den freien Personenverkehr. Genauer gesagt geht es darum, ob ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger unter Androhung einer Strafe die Verpflichtung auferlegen kann, einen gültigen Pass oder ein sonstiges gültiges Reisedokument mit sich zu führen, wenn er in einen anderen Mitgliedstaat und wieder zurück reist. Abhängig von der Antwort auf die oben genannte Frage geht es in der Rechtssache auch darum, ob die Geldstrafe, die in Finnland für gewöhnlich [Or. 2] für einen der Anklage entsprechenden Grenzverstoß in einem minder schweren Fall verhängt wird, eine unverhältnismäßige Behinderung des freien Personenverkehrs darstellt.

Maßgeblicher Sachverhalt und Strafverfahren

Vorgeschichte der Rechtssache

3. A fuhr am 25. August 2015 mit einem Sportboot aus der Republik Finnland in die Republik Estland und wieder zurück. Auf ihn war ein finnischer Pass ausgestellt, der auch gültig war. A war berechtigt, aus Finnland auszureisen. Bei einer Grenzkontrolle, die bei seiner Rückkehr nach Finnland in Helsinki durchgeführt wurde, wies A weder einen Pass noch ein anderes Reisedokument vor. Seine Identität konnte trotzdem anhand eines mitgeführten Führerscheins festgestellt werden. Auch die Gültigkeit des Passes von A hätte im Zuge der Grenzkontrolle festgestellt werden können. A war bei der Ausreise aus Finnland keiner Grenzkontrolle unterzogen worden, in Estland ebenfalls nicht.
4. Der Syyttäjä erhob vor dem Helsingin käräjäoikeus (erstinstanzliches Gericht Helsinki) gegen A Anklage wegen eines Grenzverstoßes in einem minder schweren Fall. A ist der Anklage entgegengetreten.

Urteil des Helsingin käräjäoikeus vom 5. Dezember 2016

5. Nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts hat A sich eines Grenzverstoßes in einem minder schweren Fall schuldig gemacht. Dem Gericht zufolge ist es strafbar, die Staatsgrenze zu überschreiten, ohne ein Reisedokument mit sich zu führen. In Hinblick auf die Strafbarkeit der Tat komme es nicht darauf an, ob die Person, die die Staatsgrenze überschreite, einen gültigen Pass habe. Das erstinstanzliche Gericht sah jedoch von einer Bestrafung des A [Or. 3] ab, weil die zur Last gelegte Tat geringfügig gewesen sei und die nach allgemeiner

Strafzumessungspraxis in Tagessätzen zu verhängende Geldstrafe in diesem Fall zu einem unangemessenen Endergebnis geführt hätte.

Urteil des Helsingin hovioikeus (Berufungsgericht Helsinki) vom 15. Juni 2018

6. Der Syyttäjä legte Rechtsmittel beim Berufungsgericht ein und beantragte die Verurteilung des A zu einer Geldstrafe wegen der Straftat, deren er vom erstinstanzlichen Gericht schuldig befunden worden war. A legte ein Anschlussrechtsmittel ein und beantragte Freispruch.
7. Das Berufungsgericht sah es als erwiesen an, dass A weder einen Pass noch ein Reisedokument mit sich geführt hatte. Es sprach A jedoch frei, weil es der Auffassung war, dass das Verhalten des A nicht den Tatbestand eines Grenzverstoßes in einem minder schweren Fall erfüllt habe.

Rechtsmittelverfahren vor dem Korkein oikeus

8. Das Korkein oikeus ließ das Rechtsmittel des Syyttäjä hinsichtlich der Frage zu, ob A sich mit dem vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Verhalten eines Grenzverstoßes in einem minder schweren Fall schuldig gemacht habe.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Unionsrecht

9. Das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ist eines der wesentlichsten Rechte der Unionsbürger, was sich u. a. aus Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 [Or. 4] Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergibt.
10. Das zentrale Instrument zur Verwirklichung der Freizügigkeit ist die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), die später als Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex, kodifizierter Text) kodifiziert wurde. Wegen des strafrechtlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit sind Verweise auf den Schengener Grenzkodex nachfolgend Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in der Fassung, die während des zu beurteilenden Verhaltens am 25. August 2015 in Kraft war.
11. Gemäß Art. 2 Nr. 1 des Schengener Grenzkodex bezeichnet der Ausdruck „Binnengrenzen“ u. a. die Seehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige Fährverbindungen. Gemäß Nr. 2 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

„Außengrenzen“ seinerseits u. a. die Seegrenzen und Seehäfen der Mitgliedstaaten, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.

12. Die Binnengrenzen dürfen gemäß Art. 20 des Schengener Grenzkodex unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Gemäß Art. 21 Buchst. c des Grenzkodex berührt die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nicht die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen. **[Or. 5]**

13. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex dürfen die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Kodex werden alle Personen einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente ermöglicht. Eine solche Mindestkontrolle besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit des Dokuments, das dem rechtmäßigen Inhaber den Grenzübertritt erlaubt, und der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale, bei der gegebenenfalls technische Geräte eingesetzt werden. Gemäß Abs. 6 des Artikels werden Kontrollen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/38/EG durchgeführt. Gemäß Nr. 3.2.5 des Anhangs VI werden abweichend von den Artikeln 4 und 7 Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die einen in einem Mitgliedstaat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen und können in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einreisen. In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, werden diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Vergnügungsschiffe durchsucht.

14. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie) haben unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften alle Unionsbürger, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einen anderen **[Or. 6]** Mitgliedstaat zu begeben. Gemäß Abs. 2 des Artikels darf für die Ausreise von Personen gemäß Abs. 1 weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.

15. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG gestatten die Mitgliedstaaten unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften Unionsbürgern, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, die Einreise. Verfügt ein Unionsbürger nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat gemäß Abs. 4 des genannten Artikels dieser Person jede angemessene Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor er eine Zurückweisung verfügt. Gemäß Abs. 5 des Artikels kann der Mitgliedstaat dem Betroffenen verhältnismäßige und nicht diskriminierende Sanktionen für die Nichterfüllung einer den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet betreffenden Meldepflicht auferlegen.
16. Aufgrund von Art. 27 [Abs. 1] der Richtlinie 2004/38/EG dürfen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels VI dieser Richtlinie die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. [Or. 7] Gemäß Abs. 2 des Artikels ist bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

17. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Kapitel 17 des Rikoslaki (19.12.1889/39, Strafgesetzbuch 19.12.1889/39) in der im Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens geltenden Fassung macht sich eines Grenzverstoßes u. a. schuldig, wer die finnische Staatsgrenze ohne hierzu berechtigendes Reisedokument, Visum, Aufenthaltserlaubnis oder einem Reisedokument gleichzustellendes sonstiges Dokument überschreitet oder zu überschreiten versucht.
18. Gemäß § 7 a in Kapitel 17 des Strafgesetzbuchs ist der Täter wegen Grenzverstoßes in einem minder schweren Fall zu einer Geldstrafe verurteilen, wenn die Tat unter Berücksichtigung der kurzen Dauer von unerlaubtem Aufenthalt oder Bewegung, der Art der verbotenen Handlung oder sonstiger mit der Tat im Zusammenhang stehender Umstände insgesamt besehen geringfügig ist.
19. Gemäß § 9 Abs. 2 des Suomen Perustuslaki (11.6.1999/731, Finnische Verfassung 11.6.1999/731) hat jedermann das Recht, das Land zu verlassen. Unerlässliche Beschränkungen dieses Rechts können durch Gesetz zur Gewährleistung von Gerichtsverfahren oder des Vollzugs einer Strafe bzw. der Sicherstellung der Erfüllung der Wehrpflicht festgelegt werden. Gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen darf ein finnischer Staatsangehöriger nicht an der Einreise gehindert, des Landes verwiesen, oder gegen seinen Willen ausgeliefert oder in ein anderes Land verbracht werden. Das Recht finnischer Staatsangehöriger, aus dem Land aus-

oder in das Land einzureisen, wird durch die Bestimmungen des Passilaki (21.7.2006/671, Passgesetz 21.7.2006/671) konkretisiert. Gemäß § 1 Abs. 1 des Passgesetzes **[Or. 8]** hat ein finnischer Staatsangehöriger das Recht, nach Maßgabe der Vorschriften des fraglichen Gesetzes auszureisen. In Abs. 2 dieses Paragraphen wird festgestellt, dass ein finnischer Staatsangehöriger nicht an der Einreise gehindert werden darf.

20. Gemäß § 2 Abs. 1 des Passgesetzes weist ein finnischer Staatsangehöriger sein Recht auf Aus- und Einreise, sofern sich aus dem fraglichen Gesetz, den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder für Finnland verbindlichen internationalen Verträgen nichts anderes ergibt, mit einem Pass nach. Ohne Pass kann ein finnischer Staatsangehöriger nach Island, Norwegen, Schweden und Dänemark reisen. Durch Verordnung der Regierung werden die anderen Länder bestimmt, in die ein finnischer Staatsangehöriger unter Gebrauch eines Personalausweises im Sinne von § 1 Abs. 1 des Henkilökorttilaki (829/1999, Personalausweisgesetz Nr. 829/1999) als Reisedokument anstatt eines Passes reisen darf. Das Personalausweisgesetz 829/1999 wurde aufgehoben durch das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Henkilökorttilaki (663/2016, Personalausweisgesetz Nr. 663/2016), gemäß dessen § 2 Abs. 1 ein einem finnischen Staatsangehörigen ausgestellter Personalausweis an Stelle eines Passes als Reisedokument gemäß den aufgrund von § 2 Abs. 1 des Passgesetzes erlassenen Vorschriften benutzt werden kann.
21. Gemäß § 1 Abs. 1 in Kapitel 2 a des Strafgesetzbuches wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt, deren Mindestanzahl 1 und deren Höchstanzahl 120 beträgt.
22. Gemäß dem zur Zeit des zu beurteilenden Verhaltens geltenden § 2 Abs. 1 (in der Fassung Nr. 808/2007) des genannten Kapitels ist die Höhe eines Tagessatzes so festzusetzen, dass sie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verurteilten angemessen ist. Als angemessene Höhe eines Tagessatzes ist gemäß § 2 Abs. 2 ein Sechzigstel der **[Or. 9]** durchschnittlichen monatlichen Einkünfte des Verurteilten unter Abzug der durch Verordnung der Regierung bestimmten Steuern und Abgaben sowie eines fixen Kostenpauschbetrags anzusehen. Eine Unterhaltsverpflichtung des Verurteilten kann den Tagessatz vermindern. Gemäß Abs. 3 wird der Tagessatz vom Gericht auf Grundlage der zur Zeit des Verfahrens maßgeblichen Daten festgesetzt. Gemäß § 5 der Asetus päiväsakon rahamäärästä (609/1999, Verordnung über die Höhe von Tagessätzen Nr. 609/1999) darf der Tagessatz nicht auf weniger als sechs Euro festgesetzt werden. Für den Tagessatz ist kein Höchstbetrag festgelegt.
23. Gemäß § 3 Abs. 1 des Kapitels 2a ergibt sich der Gesamtbetrag der Geldstrafe aus der Anzahl der Tagessätze multipliziert mit der Höhe des Tagessatzes.
24. Für einen dem Sachverhalt entsprechenden Grenzverstoß in einem minder schweren Fall werden für gewöhnlich 15 Tagessätze verhängt. Die Höhe eines Tagessatzes betrug im Jahr 2014 durchschnittlich 16,70 Euro, was einem

monatlichen Nettoeinkommen von 1 257 Euro entspricht. Ausweislich der in der Rechtssache vorgelegten Unterlagen hätte ein Tagessatz bei den Einkünften des A 6 350 Euro betragen und der Gesamtbetrag der Geldstrafe 95 250 Euro ausgemacht.

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

25. In der Rechtssache ist auslegungsbedürftig, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, einen Unionsbürger dafür zu bestrafen, dass er in einen anderen Mitgliedstaat und wieder zurück gereist ist, ohne dabei einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument mit sich geführt zu haben. Sofern diese Frage bejaht wird, ist in der Rechtssache auch zu beurteilen, ob die wegen dem genannten Versäumnis in Finnland für gewöhnlich **[Or. 10]** verhängte Geldstrafe die Personenfreizügigkeit unverhältnismäßig beschränkt.

Hintergrund der ersten und der zweiten Frage

26. Der Gerichtshof entschied in seinem Urteil C-378/97, *Wijzenbeek*, ECLI:EU:C:1999:439, dass nach dem zur maßgeblichen Zeit geltenden Gemeinschaftsrecht weder Art. 7a noch Art. 8a EG-Vertrag es einem Mitgliedstaat verbot, von einer Person unabhängig davon, ob sie Bürger der Europäischen Union war, bei der Einreise über eine Binnengrenze der Gemeinschaft unter Strafandrohung zu verlangen, dass sie ihre Staatsangehörigkeit belege, soweit die Sanktionen denen für entsprechende innerstaatliche Vergehen vergleichbar und nicht unverhältnismäßig waren und damit keine Behinderung des freien Personenverkehrs darstellten (Rn. 45).
27. In seinem Urteil C-215/03, *Oulane*, ECLI:EU:C:2005:95, stellte der Gerichtshof fest, dass mit der Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zum einen die Lösung von mit dem Nachweis des Aufenthaltsrechts zusammenhängenden Problemen nicht nur für die Bürger, sondern auch für die nationalen Behörden erleichtert und zum anderen die Maximalvoraussetzungen festgelegt werden sollen, deren Erfüllung ein Mitgliedstaat den Betroffenen für die Anerkennung ihres Aufenthaltsrechts vorschreiben kann (Rn. 22). Dass eine Person, um ihre Eigenschaft als **[Or. 11]** Gemeinschaftsangehöriger nachzuweisen, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen muss, stellt jedoch eine Verwaltungsformalität dar, die nur der Feststellung eines aus der Eigenschaft des Betroffenen unmittelbar fließenden Rechts durch die nationalen Behörden dient (Rn. 24). Kann der Betroffene zwar keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen, seine Staatsangehörigkeit aber zweifelsfrei mit anderen Mitteln nachweisen, so kann der Aufnahmemitgliedstaat dessen Aufenthaltsrecht nicht schon mit der Begründung in Zweifel ziehen, dass er weder das eine noch das andere der genannten Dokumente vorgelegt habe (Rn. 25).

28. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich nicht eindeutig, ob eine innerstaatliche Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar ist, mit der einem Unionsbürger unter Androhung von Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument bei Einreise in einen anderen Mitgliedstaat und somit in der Praxis auch während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat mit sich zu führen. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen der EU-Verträge sowie des Schengener Grenzkodex und der Freizügigkeitsrichtlinie ist auch nicht klar, ob die Entscheidung, die der Gerichtshof zu der in der Rechtssache *Wijsenbeek* vorgelegten Frage erlassen hat, nach dem jetzt geltenden Unionsrecht als solche noch Bestand hat.
29. Gemäß Art. 21 Buchst. c des Schengener Grenzkodex haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen. Nach der Vorschrift bleibt jedoch auslegungsbedürftig, ob bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine **[Or. 12]** strafrechtliche Sanktion verhängt werden kann und falls dem so ist, in welchen Situationen dies möglich ist.
30. Auch ist nicht klar, ob Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG einen Mitgliedstaat berechtigen, einem Unionsbürger unter Strafandrohung die Verpflichtung aufzuerlegen, einen Pass oder ein anderes Reisedokument mit sich zu führen, wenn er das Hoheitsgebiet des betreffenden Staats verlässt oder betritt. Gemäß den Artikeln des Kapitels II der genannten Richtlinie, welches das Recht auf Aus- und Einreise betrifft, hat ein Mitgliedstaat nur bei Nichterfüllung der in Art. 5 Abs. 5 genannten Meldepflicht eindeutig das Recht, eine Sanktion zu verhängen.
31. Anhand der Rechtsvorschriften der Union, auf die unter den vorstehenden Rn. 11 bis 13 Bezug genommen wurde, ist ebenfalls nicht klar, wie es sich auf das Recht eines Mitgliedstaats, einer Person unter Strafandrohung die Verpflichtung aufzuerlegen, ein gültiges Reisedokument mit sich zu führen, auswirkt, dass die Reise von einem Mitgliedstaat in einen anderen über internationale Gewässer mit einem Sportboot dergestalt erfolgt, dass der Unionsbürger während der Reise nicht das Hoheitsgebiet eines Drittstaats betritt, aber die Außengrenze der Union überschritten wird.

Hintergrund der dritten Frage

32. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung geurteilt, dass die Mitgliedstaaten, auch wenn sie zuständig sind, Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Verpflichtungen zu ahnden, dennoch keine unverhältnismäßige Sanktion wie etwa eine Gefängnisstrafe vorsehen dürfen, die eine Behinderung des freien **[Or. 13]** Personenverkehrs darstellte (Rn. 44 der oben genannten Rechtssache *Wijsenbeek* mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). In seinem Urteil C-33/07, *Jipa*, ECLI:EU:C:2008:396 hat der Gerichtshof unter Verweis auf seine früheren Entscheidungen sowie den sich aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgestellt, dass die

Beschränkung des Ausreiserechts geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (Rn. 29). Die Verpflichtung des Mitgliedstaats, die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/38/EG.

33. Unklar ist, ob die Geldstrafe, die für ein Verhalten, das unter den im Ausgangsverfahren dargelegten Sachverhalt fällt, für gewöhnlich verhängt wird, eine unverhältnismäßige Behinderung des freien Personenverkehrs in einer Situation darstellt, in der eine Person an sich einen gültigen Pass hat und ihre Identität sowie die Gültigkeit des Passes zuverlässig auch auf anderem Wege festgestellt werden kann.

Vorlagefragen

34. Das Korkein oikeus hat, nachdem es den Parteien Gelegenheit eingeräumt hatte, zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens Stellung zu beziehen, beschlossen, das weitere Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung folgender Fragen zu ersuchen:

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG, Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder [Or. 14] das den Unionsbürgern zustehende Recht, sich auf dem Gebiet der Union frei zu bewegen, der Anwendung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, durch die einer Person (unabhängig davon, ob sie Unionsbürger ist) unter Androhung einer Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument mit sich zu führen, wenn sie mit einem Sportboot durch internationale Gewässer aus einem Mitgliedstaat in einen anderen reist, ohne das Hoheitsgebiet eines Drittstaats zu betreten?

2. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG, Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder das den Unionsbürgern zustehende Recht, sich auf dem Gebiet der Union frei zu bewegen, der Anwendung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, durch die einer Person (unabhängig davon, ob sie Unionsbürger ist) unter Androhung einer Strafe die Verpflichtung auferlegt wird, einen gültigen Pass oder ein anderes gültiges Reisedokument mit sich zu führen, wenn sie in den betreffenden Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat mit einem Sportboot durch internationale Gewässer einreist, ohne das Hoheitsgebiet eines Drittstaats betreten zu haben?

3. Sofern sich aus dem Unionsrecht kein Hindernis im Sinne der Fragen 1 und 2 ergibt: Ist die in Finnland für gewöhnlich in Tagessätzen verhängte Sanktion für ein Überschreiten der finnischen Staatsgrenze, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen, mit dem sich aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie

2004/38/EG ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?
[Or. 15]

... [NICHT ÜBERSETZT]

ARBEITSDOKUMENT